

WENN WIR KINDER FLÜCHTLINGE IN EINEM ANDEREN LAND SIND, HABEN WIR EIN RECHT AUF SCHUTZ.



VORGESCHLAGENE AKTIVITÄTEN:

Gespräch über aktuelle Ereignisse und Nachrichten aus den Medien

- Wer sind Flüchtlinge, Asylsuchende, Ausländer?
- Kennt ihr jemanden? Woher kommt er oder sie?
- Was brauchen sie am dringendsten, wer sollte ihnen helfen und wie?
- Wie können wir ihnen helfen (wenn jemand von ihnen zu uns kommen oder sich bereits unter uns befinden sollte)?

Diese Broschüre wurde auf der Grundlage von Lehrmaterial und des Projekts „Unsere Rechte“ aus dem Jahr 2005 erstellt. Mit diesem Projekt ermöglichte Slowenien den Unterricht über die Rechte des Kindes für mehr als 180.000 Kinder in zahlreichen Staaten Europas, Asiens, dem Mittleren Osten, Lateinamerikas und Afrikas.

Mehr Information darüber erhalten Sie auf der Internetseite des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten:
http://www.mzz.gov.si/en/foreign_policy_and_international_law/slovenian_foreign_policy_and_human_rights/the_our_rights_project_human_rights_education/

KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Verabschiedet durch die Resolution 44/25 der UN-Generalversammlung am 20.11.1989, die am 2.9.1990 in Kraft trat und von Slowenien als Nachfolgestaat übernommen wurde.

Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

FLÜCHTLING

Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention gilt als Flüchtling eine Person, die sich aus der begründeten Furcht von Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und aus Furcht den Schutz dieses Staates nicht in Anspruch nehmen oder nicht in den Staat zurückkehren kann oder will und der das Recht auf Schutz und Aufenthalt (Asyl) anerkannt wird.

ANTRAGSTELLER AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ (ASYL)

Gemäß der Genfer Konvention von 1951 ist Flüchtling jede Person, die in einem bestimmten Land, das nicht ihr Heimatland ist, einen Antrag auf internationalen Schutz (Asyl) stellt und sich dabei auf Verfolgung oder Furcht vor Verfolgung beruft und auf die Entscheidung über ihren Antrag wartet. Während sie auf den rechtskräftigen Bescheid wartet, darf sie nicht zur Rückkehr in ihren Heimatstaat gezwungen werden..

INTERNATIONALER SCHUTZ (ASYL)

Ist der Schutz bzw. das Asyl, den der Staat Ausländern gewährt, sofern dieser einschätzt, dass ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland ihre Sicherheit oder ihre physische Integrität aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährden könnte. Dieser Schutz schließt vor allem das Recht auf Aufenthalt in einem fremden Staat, die Rechte, die den Flüchtlingen auf Grundlage der Genfer Konvention von 1951 zustehen, und die Rechte, die in Einklang mit dem Gesetz über internationalen Schutz zugesichert werden, ein.